

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 17

28.07.2010

Nummer 20

Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Otto-von-Guericke-Straße in Sankt Augustin-Menden

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung vom 01.07.2010 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Otto-von-Guericke-Straße in Sankt Augustin, Ortsteil Menden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Otto-von-Guericke-Straße endgültig hergestellt, wenn

1. sie eine Fahrbahn mit Unterbau, Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

2. sie beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat.
3. die Flächen der Straße im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. sie eine betriebsfertige Beleuchtung hat,
6. sie auf der südlichen Straßenseite Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hat.

§ 2

Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 01.07.2010

Klaus Schumacher, Bürgermeister